

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 10. August 1999 an den Landrat  
zur Änderung des Konkordates betreffend Technikum  
für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil

---

1. Ausgangslage

Am 14. März 1974 errichteten 17 Deutschschweizer Kantone und das Fürstentum Liechtenstein ein Konkordat als Trägerschaft für das "Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil". Der Kanton Uri trat mit Landratsbeschluss vom 18. Juni 1975 dem Konkordat bei (RB 60.1135). Die angebotene Ausbildung umfasst eine Berufsschule und eine Ingenieurschule HTL. Die Ingenieurschule soll nun zur Fachhochschule weiter entwickelt werden. Dazu ist eine Änderung des Konkordatstextes notwendig. Der Konkordatsrat genehmigte am 5. Februar 1999 die notwendigen Änderungen. Sie werden nach der Ratifizierung durch die Konkordatskantone rechtswirksam. Bei rechtsetzenden Konkordaten ist der Landrat für den Abschluss und von Änderungen zuständig.

2. Vorstellung der Schule

Ursprünglich bestand in Wädenswil eine private Schule für Obstverwertung (seit 1942). 1950 wurde die Weinfachabteilung, und später wurden die Fachrichtungen Obstbau, Gemüsebau und Zierpflanzenbau angegliedert. Mit dem Abschluss des Konkordates am 14. März 1974 übernahmen 17 Deutschschweizer Kantone und das Fürstentum Liechtenstein die Verantwortung. Die neue Trägerschaft erlaubte die Errichtung von längst nötigen und geplanten Bauten. Seit Beginn des Konkordates werden die Stufen der Berufsschule und zweijährige Technikerausbildung unterrichtet. Die Technikerschule wurde 1979 zum dreijährigen Ingenieur-Lehrgang HTL ausgebaut. Die Schule wurde damit als höhere technische Lehranstalt (HTL) anerkannt. Seit dem Wintersemester 1997/98 wird die Ausbildung in der tertiären Stufe als Fachhochschul-Studium angeboten.

In den Jahren 1995 und 1996 erliess der Bund das Fachhochschulgesetz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Die bisherigen Ingenieurschulen sowie weitere Institute, die ihr Angebot auf der höheren Ebene führen wollten, mussten beim Bund die

Anerkennung als Fachhochschule beantragen. Im Jahre 1998 hat der Bundesrat die Ingenieurschule Wädenswil als Fachhochschule anerkannt. Sie wird heute mit der neuen Bezeichnung "Hochschule Wädenswil (HSW)" geführt. Sie gehört als sogenannte Teilschule zur Fachhochschule Zürich. Der Bundesrat hat der HSW folgende Fachhochschulstudienlehrgänge bewilligt: Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Hortikultur (Garten-, Wein- und Obstbau) und Ökotrophologie (Wissenschaft von Ernährung und Hauswirtschaft). Der Studienlehrgang Önologie (Weinbereitung) wird im Jahre 2004 in Wädenswil aufgegeben, weil der Bund sie in der Fachhochschule Westschweiz in Changins, Nyon, konzentrieren will.

Auf der Stufe Berufsschule werden Lehrtöchter und Lehrlinge für elf Spezialberufe ausgebildet, unter anderem als Obstbäuerin/Obstbauer, Getränketechnologin/Getränketechnologe, Gemüsegärtnerin/Gemüsegärtner, Landschaftsbauzeichnerin/Landschaftsbauzeichner, Winzerin/Winzer usw. Es handelt sich um Berufe, die gesamtschweizerisch geringe Lehrlingszahlen aufweisen, in der Berufsausbildung aber vieles gemeinsam haben. Lehrlinge und Lehrtöchter aus der Deutschschweiz werden in Sammelklassen zusammengefasst. Der Berufsschulunterricht wird in Blöcken von vier bis fünf Wochen erteilt. Für diese Zeit der Ausbildung steht ein Internat zur Verfügung. Jedes Jahr absolvieren ungefähr 100 Lehrtöchter und Lehrlinge ihre Lehrabschlussprüfung. Neben der Berufsschule bietet Wädenswil auch die Weiterbildung für Berufsleute, insbesondere die Ausbildung bis zum Meisterdiplom an.

Auf der Stufe Fachhochschule (HSW) lassen sich in einem dreijährigen Vollzeitstudium rund 300 Studentinnen und Studenten in den Studienrichtungen Hortikultur, Lebensmitteltechnologie, Biotechnologie und ab 1999 in Ökotrophologie sowie bis 2003 in Önologie ausbilden. Das Studium baut grundsätzlich auf einer beruflichen Grundausbildung auf.

Die HSW ist für die Fachrichtungen Hortikultur, Lebensmitteltechnologie, Biotechnologie und Ökotrophologie die einzige Ausbildungsstätte in der deutschsprachigen Schweiz auf Fachhochschulstufe. Das Gleiche gilt mit Ausnahme des Gartenbaues und der Lebensmitteltechnologie auch für die Berufsschulstufe.

### 3. Gründe der Revision des Konkordatstextes

Der heute gültige Konkordatstext ist 25-jährig. Schulinterne und -externe Ursachen machten eine Teilrevision notwendig.

### Schulexterne Ursachen

Die Fachhochschulreform des Bundes ist der wichtigste Grund für die Revision des Konkordatstextes. Mit dieser Reform ist die Änderung der rechtlichen Stellung verbunden (Unterstellung unter das neue Fachhochschulgesetz). Dies brachte eine Erweiterung des Leistungsauftrages mit sich, das heisst, die angewandte Forschung und Entwicklung sowie die Dienstleistungen sind zu verstärken. Zudem ist die Weiterbildung auf Hochschulstufe zwingend anzubieten (Nachdiplomkurse, Nachdiplomstudiengänge). Das Fachhochschulgesetz erfordert eine Änderung in der Finanzierung der Studiengänge.

Der Bundesrat genehmigte am 2. März 1998 auf Antrag der Fachhochschulkommission gesamtschweizerisch sieben Fachhochschulen mit den Teilschulen und die einzelnen Studiengänge. Darin enthalten war auch die Genehmigung der HSW, mit folgenden Auflagen:

- Die HSW wird in die Fachhochschule Zürich eingegliedert, damit verbunden ist eine Angleichung der Rechtsgrundlagen der HSW an jene des Fachhochschulverbundes, soweit dies möglich und sinnvoll ist.
- Die HSW fusioniert mit dem Zentrum für Kaderausbildung Zürich (ZKZ), das bisher Fachpersonal in Ökotrophologie ausbildete (ab 1999 neu in Wädenswil).
- Der Lehrgang Önologie wird gesamtschweizerisch in der Fachhochschule Westschweiz konzentriert (nur mehr bis 2003 in Wädenswil).
- Die Hochschul- und Berufsschulstufe sind zu entflechten.

### Schulinterne Ursachen

Die HSW hat sich in den letzten 25 Jahren enorm entwickelt. Seit dem Erlass des Konkordatstextes im Jahre 1974 hat sich die Tätigkeit der Schule in verschiedener Hinsicht erweitert. Auf tertiärer Stufe hat sich die HSW schrittweise von der Techniker- zur Ingenieurschule und nun neu zur Fachhochschule entwickelt. Die Zahl der Studierenden und Kursteilnehmer (ausgedrückt in Schülertagen) hat sich verfünffacht. Der Personalbestand stieg um das Vierfache. Zu den damaligen Studiengängen Obstbau/Rebbau, Obstverwertung/Weinbereitung und Gartenbau kamen im Laufe der Jahre neue hinzu wie Biotechnologie und Lebensmitteltechnologie. Mit der Anerkennung als Fachhochschule wird neu der Studiengang Ökotrophologie geführt (ab Herbst 1999). Gemäss dem Leistungsauftrag einer Fachhochschule sind Nachdiplomstudien und Nachdiplomkurse sowie anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung durchzuführen. Das zahlenmässige Wachstum und die Erweiterung des Leistungsauftrages bedingen eine Anpassung der Strukturen und Kompetenzzuweisung innerhalb der Schule.

Diese schulinternen und -externen Ursachen erforderten eine Änderung des Konkordats-textes. Der Konkordatsrat hat am 5. Februar 1999 die Änderungen beschlossen.

#### 4. Rechtsgrundlagen

Dem heute geltenden Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil (RB 60.1135) ist der Kanton Uri mit Landratsbeschluss vom 18. Juni 1975 beigetreten. Der Kanton Uri vertrat damals die Auffassung, es handle sich um eine Vereinbarung, die nicht der Regierungsrat, sondern der Landrat zu beschliessen habe.

Nach Artikel 93 Buchstabe a der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) genehmigt der Landrat rechtsetzende Konkordate, während der Regierungsrat zuständig ist, rechtsgeschäftliche und vollziehende Konkordate abzuschliessen (Art. 97 Abs. 2 Bst. b KV). Die gleichen Zuständigkeiten gelten ebenso für Änderungen.

Beim Konkordat Wädenswil handelt es sich nicht um ein Konkordat, das sich in rechtsgeschäftlichen oder vollziehenden Abmachungen erschöpft. So begründet das Konkordat nach Artikel 1 Absatz 1 eine eigene Rechtsperson. Artikel 4a ermöglicht zudem, die Hochschule Wädenswil einer Verbundlösung anzugliedern und damit die Handlungsbe-fugnisse weiter zu tragen. Artikel 5, 5a, 4a und 6 verpflichten die Konkordatskantone zu Beiträgen. Aus Artikel 8 ergibt sich ein unmittelbarer Rechtsanspruch der Studierenden aus dem Konkordatskanton darauf, zur Hochschule Wädenswil zugelassen zu werden, wenn die Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Diese Beispiele zeigen, dass es sich beim Konkordat Wädenswil nicht um ein rechtsgeschäftliches oder vollziehendes Konkordat handelt, sondern dass damit rechtsetzende und organisatorische Vereinbarungen getroffen werden. Damit ist der Landrat zuständig, die vorgeschlagenen Änderungen zu beschlies-sen.

#### 5. Finanzielle Auswirkungen

Jeder Konkordatskanton ist verpflichtet, jährlich einen festen Beitrag zu leisten (Art. 6 Abs. 3 und Anhang II). Für Uri beträgt er Fr. 1'550.--. Die Gesamtsumme der festen Bei-träge und der Verteilschlüssel bleiben mit der Revision des Konkordates unverändert.

Die restlichen Jahreskosten nach Abzug aller festen Beiträge, des Bundesbeitrages und der Einnahmen (Nettokosten) werden im Verhältnis der Zahl der Studierenden auf die

Konkordatsträger verteilt (Art. 6 Abs. 4). Die Schülerinnen und Schüler werden jedem Konkordatsträger zugewiesen, der für sie stipendienpflichtig ist. In der Verteilung der Nettokosten ergeben sich mit der Konkordatsänderung grundsätzlich keine Mehrkosten.

Die Nettokosten für einen Kanton hängen direkt mit der Zahl der Studierenden zusammen. Aus dem Kanton Uri besuchten in den letzten zehn Jahren in Wädenswil eine Studentin und ein Student die Fachhochschule sowie ein Schüler die Berufsschule. In den Jahren 1978 bis 1998 leistete Uri einen Betrag von insgesamt Fr. 151'176.--, im Mittel Fr. 12'600.-- (inkl. fester Beitrag). Die jährliche Höhe schwankte aber beträchtlich. Es gab Jahre ohne dass eine Urnerin oder ein Urner in Wädenswil studierte.

Schlussfolgerung: Die Änderung des Konkordatstextes verursacht keine Mehrkosten für den Kanton, wenn die Zahl der Studierenden aus dem Kanton Uri nicht ansteigt.

## 6. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Die gesetzlichen Anforderungen an die Fachhochschule sowie die geänderten Verhältnisse und Bedürfnisse (siehe Ziff. 3) bedingen die Anpassung von zahlreichen Bestimmungen im Konkordatstext. Der Konkordatsrat stimmte am 5. Februar 1999 den Änderungen zu. Nachfolgend werden die bedeutendsten Anpassungen erläutert.

### Titel und Ingress

Nach dem Fachhochschulgesetz (SR 414.71) werden Hochschulen der tertiären Stufe, die grundsätzlich auf einer beruflichen Grundausbildung aufbauen, als Fachhochschulen bezeichnet. Mit der Bezeichnung "Hochschule und Berufsbildungszentrum" wird wie bisher auf die Doppelfunktion des Konkordats hingewiesen.

Die bisherige Eingrenzung der Fachbereiche wird erweitert. Der Wirkungsbereich wurde seit längerem über die Spezialzweige der Urproduktion und der damit verbundenen Veredelungswirtschaft hinaus erweitert. Dabei handelt es sich um Studiengänge, die für die deutschsprachige Schweiz einzigartig sind.

### Artikel 1

Die HWS ist eine Verbundschule der Fachhochschule Zürich. Trotzdem bleibt die HWS eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Abs. 1).

### Artikel 3

Die Aufzählung trägt den Anforderungen des Fachhochschulgesetzes Rechnung und zählt die Spezialzweige der Wirtschaft auf, in denen heute Ausbildungsangebote bestehen (Abs. 1). Sie zeigt auch die Veränderungen in den Unterrichtsbereichen auf. Die Aufgaben des Berufsbildungszentrums werden aufgeführt, ohne die Spezialzweige aufzuzählen (Abs. 2). Es ist indessen keine fachliche Erweiterung gegenüber den Fachgebieten gemäss Artikel 3 Absatz 1 beabsichtigt.

### Artikel 4a

Die Grundsätze des Bundesrates für die Anerkennung als Fachhochschule bedingen einen Zusammenschluss von bestehenden höheren Fachschulen (Abs. 1). Der Angliederungsvertrag mit dem Kanton Zürich (Abs. 2), den der Konkordatsrat am 5. Februar 1999 genehmigte, entspricht den Anforderungen von Art. 4a Abs. 2.

### Artikel 5

Absatz 2 entfällt, da der Ausbau gemäss Artikel 5 Absatz 1 abgeschlossen ist. Absatz 3 wird aufgehoben. Die Kosten für einen späteren Aus- und Umbau werden neu in Artikel 5a geregelt.

### Artikel 5a

Zur Finanzierung von Erweiterungen gewährt der Kanton Zürich zinslose Darlehen (Abs. 1). Die zinslosen Darlehen des Standortkantons werden innert 15 Jahren zu Lasten der Betriebsrechnung amortisiert (Abs. 2). Durch die Verteilung der Amortisationen auf 15 Jahre gleichen sich Schwankungen der Studenten- und Schülerfrequenzen der Trägerkantone aus.

### Artikel 6

Die restlichen Jahreskosten werden für die Fachhochschule und das Berufsbildungszentrum getrennt erfasst und je nach der entsprechenden Studenten- bzw. Schülerzahl auf die Konkordatsträger verteilt (Abs. 4). Bisher bestand nur eine Gesamtrechnung mit einer Kostenverteilung nach der Gesamtzahl der Schülertage.

### Artikel 10

Die Zahl der Mitglieder des Konkordatsrats wird von 35 auf 22 reduziert (Abs. 1). Jeder Konkordatskanton ist wie bisher mit einem Mitglied im Konkordatsrat vertreten. Die Ergänzungen und Änderungen entsprechen den Vorgaben des Fachhochschulgesetzes und des Angliederungsvertrags mit dem Kanton Zürich (Abs. 3).

### Artikel 11

Die Zahl der Mitglieder des Schulrates (bisher Schulkommission) wird von 13 auf 7 bis 9 reduziert (Abs. 1). Die Konkordatsträger verfügen sowohl im Konkordatsrat wie im Schulrat weiterhin über eine Mehrheit. Die Ergänzungen und Änderungen entsprechen den Vorgaben des Fachhochschulgesetzes und des Angliederungsvertrages mit dem Kanton Zürich (Abs. 3 und 4).

### 7. Antrag

Gestützt auf diese Bemerkungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschluss zur Änderung des Konkordats betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil, wie er im Anhang enthalten ist, wird angenommen.

### Anhang

Änderung des Konkordats betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil

**BESCHLUSS****zur Änderung des Konkordats betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau  
in Wädenswil**

(vom ... )

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 93 Buchstabe a der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

beschliesst:

**I.**

Die im Anhang enthaltenen Änderungen des Konkordats betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil werden angenommen.

**II.**

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Er tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

**Im Namen des Landrates**

Der Präsident: Josef Gisler-Gamma

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Änderung des Konkordats betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil

---

1) RB 1.1101

## **Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil**

### **ÄNDERUNGSANTRAG (bereinigte Fassung)**

#### **Beschluss des Konkordatsrats vom 5. Februar 1999**

Der Konkordatsrat des Konkordats betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil

b e s c h l i e s s t:

Den Konkordatskantonen und dem Fürstentum Liechtenstein wird folgende Änderung des Konkordats betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil zur Genehmigung unterbreitet:

I. Das Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil vom 14. März 1974 wird wie folgt geändert:

#### **Titel:**

Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil

#### **Ingress:**

In der Absicht, eine Hochschule und ein Berufsbildungszentrum für Spezialzweige der Wirtschaft zu betreiben, vereinbaren die Kantone folgendes Konkordat:

#### **Art. 1 Verpflichtung der Kantone**

<sup>1</sup> Unter dem Namen Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil bilden die Konkordatskantone (im folgenden Konkordatsträger genannt) eine interkantonale Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wädenswil ZH.

<sup>2</sup> Die Konkordatsträger verpflichten sich, gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen dieses Konkordats, zum Ausbau der Hochschule und des Berufsbildungszentrums und zu dessen Unterhalt auf unbestimmte Zeit.

<sup>3</sup> Eine weibliche oder männliche Bezeichnung für Personen gilt jeweils auch für das andere Geschlecht, soweit sich aus dem Sinnzusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

## **Art. 2 Verpflichtung privater Organisationen**

Der Ausdruck "Stiftung Schweizerische Obstfachschole" wird ersetzt durch "Stiftung Technische Obstverwertung Wädenswil".

## **Art. 3 Zweck und allgemeine Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Hochschule hat zum Zweck:

- auf Fachhochschulstufe in Spezialzweigen der Wirtschaft, insbesondere
  - im Obst-, Wein- und Gartenbau
  - in der Lebensmitteltechnologie
  - in der Biotechnologie
  - in der Oekotrophologie
- durch praxisorientierte Diplomstudien und Weiterbildungsveranstaltungen auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.
- in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen und Dienstleistungen für Dritte zu erbringen.

<sup>2</sup> Das Berufsbildungszentrum hat zum Zweck:

auf Berufsbildungsstufe die Aus- und Weiterbildung von Berufs- und Fachleuten sowie von Interessenten jeder Art durch Kurse, Vorträge, Demonstrationen, Studienreisen und ähnliche Veranstaltungen.

<sup>3</sup> Das Konkordat kann die gleichen Aufgaben auch in anderen Bereichen und für weitere Zielsetzungen übernehmen.

#### **Art. 4 Sonderverpflichtung des Sitzkantons**

In Abs. 2 und Abs. 4 wird der Begriff "Technikum" durch "Konkordat" ersetzt. In Abs. 3 wird der Begriff "Schulkommission" durch "Schulrat" und "Technikum" durch "Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil" ersetzt.

#### **Art. 4a Angliederung der Hochschule an eine Verbundlösung**

- <sup>1</sup> Das Konkordat kann sich Verbundlösungen angliedern mit dem Ziel:
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern und zu vertiefen
  - das Studienangebot in der Region zu erweitern und zu koordinieren
  - die vorhandene Infrastruktur besser auszunützen
  - den Austausch von Dozierenden sowie von wissenschaftlichem, technischem und administrativem Personal und die Mobilität von Studierenden zu fördern
  - in Forschungs- und Entwicklungsprojekten, bei Dienstleistungen und Beratungen zusammenzuarbeiten
  - die Anforderungen des Bundes an Fachhochschulen zu erfüllen.

<sup>2</sup> Ein Angliederungsvertrag zwischen dem Konkordat und der entsprechenden Organisation regelt die rechtlichen und organisatorischen Beziehungen.

#### **Art. 5 Ausbaukosten und ihre Deckung**

In Absatz 1 wird der Ausdruck "Konkordatskantone" durch "Konkordatsträger" ersetzt und im zweiten Alinea wird nach dem Wort "Verteilschlüssel" der Klammerausdruck "(Anhang I)" eingefügt.

Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

#### **Art. 5a Weitere Ausbaukosten und ihre Deckung**

<sup>1</sup> Die Kosten von räumlichen und einrichtungsmässigen Erweiterungen, die nicht über die ordentlichen Betriebsmittel finanziert sind, werden durch Bundesbeiträge, allfällige Beiträge Dritter sowie durch ein zinsloses Darlehen des Standortkantons finanziert.

<sup>2</sup> Das zinslose Darlehen des Standortkantons wird innert 15 Jahren zulasten der Betriebsrechnung amortisiert. Konkordatsträger, die vor Ablauf der Amortisation aus dem Konkordat austreten, bezahlen den auf sie entfallenden Anteil am Restbetrag im Jahr des Austritts. Der Konkordatsrat bestimmt diesen Anteil entsprechend den Studierenden- bzw. Schülerzahlen in den fünf Jahren vor dem Austritt.

## **Art. 6 Jährliche Kosten und ihre Deckung**

In Abs. 1 wird der Begriff "Technikum" durch "Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil" ersetzt. In Abs. 2 und 3 wird der Begriff "Konkordatskantone" durch "Konkordatsträger" ersetzt.

<sup>4</sup> Die restlichen Jahreskosten (d.h. die jährlichen Kosten nach Abzug aller vorerwähnten Beiträge und Einnahmen) werden wie folgt verteilt:

a) für den Anteil der Hochschule im Verhältnis zur Studierendenzahl des entsprechenden Rechnungsjahres auf die Konkordatsträger. Die Studierenden werden jenem Konkordatsträger zugewiesen, der für sie stipendienpflichtig ist.

b) für den Anteil des Berufsbildungszentrums im Verhältnis zur Schülerzahl (ausgedrückt in Schülertagen) des entsprechenden Rechnungsjahres auf die Konkordatskantone. Die Schüler werden jenem Konkordatsträger zugewiesen, der für sie stipendienpflichtig ist.

## **Art. 7 Rückstellungen und Fonds**

Abs. 1 und 2 unverändert

<sup>3</sup> Der Konkordatsrat kann Rücklagen und weitere Rückstellungen schaffen.

## **Art. 8 Besondere Fälle**

<sup>1</sup> Für Studierende und Schüler aus Kantonen, die nicht am Konkordat beteiligt sind, wird den entsprechenden Kantonen ein Kostenanteil verrechnet, dessen Höhe durch interkantonale Vereinbarung oder durch ein internes Reglement geregelt ist.

<sup>2</sup> Der Konkordatsrat kann für ausländische Studierende besondere Gebühren festsetzen.

## **Art. 9 Organe**

<sup>1</sup> Die Organe des Konkordates sind:

lit. a) unverändert

b) der Schulrat

lit. c) unverändert

d) die Fachkommissionen

Der Konkordatsrat kann weitere Kommissionen bilden.

Abs. 2 unverändert.

## **Art. 10 Der Konkordatsrat**

<sup>1</sup> Die Sitze im Konkordatsrat werden wie folgt verteilt:

- Angeschlossene Kantone und das Fürstentum Liechtenstein je 1
- Fachkommissionen je 1

Für jedes Mitglied ist von der Instanz, die es abgeordnet hat, ein Stellvertreter zu bezeichnen.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die Befugnisse des Rates sind:

- Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Protokollführers des Rates;
- Ernennung der Mitglieder des Schulrates;
- Ernennung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und ihrer Stellvertreter, mit Ausnahme der Bundesvertretung;
- Genehmigung des Arbeitsprogrammes, des Voranschlages sowie des Entwicklungs- und Finanzplanes;
- Festsetzung der Prozentsätze für die Rückstellungen für Gebäude und Liegenschaften und für Sachmittel im Rahmen von Artikel 7;
- Genehmigung der Tätigkeitsberichte;
- Genehmigung der Rechnung;
- Erlass der internen Reglemente und Besoldungsordnung, soweit nicht nach Beschluss des Konkordatsrates oder nach Angliederungsvertrag andere Zuständigkeiten festgelegt sind;
- Erlass von Zulassungsbeschränkungen; der Konkordatsrat kann die Bestimmungen des Zürcher Fachhochschulgesetzes sinngemäss für anwendbar erklären;
- Die Behandlung aller weiteren Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Abs. 4 und 5 unverändert.

<sup>6</sup> Der Rektor nimmt an den Verhandlungen des Rates mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

## **Art. 11 Der Schulrat**

<sup>1</sup> Die Sitze des Schulrates werden wie folgt verteilt:

- |  |              |
|--|--------------|
| – Sitzkanton                           | 1            |
| – andere Konkordatsträger              | <u>4</u>     |
| – Wirtschaftskreise und Berufsverbände | <u>2 - 4</u> |

<sup>2</sup> Weiteren interessierten Kreisen können Sitze im Schulrat eingeräumt werden.

<sup>3</sup> Er ist zuständig für:

- Vorbereitung der Geschäfte des Konkordatsrates;
- Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Schulrates;

- Ernennung der Mitglieder und des Präsidenten der Fachkommissionen;
- Ernennung der Mitglieder der Schulleitungskonferenz;
- Qualifikation und Besoldungseinreihung des Rektors und der Prorektoren;
- Ernennung der Dozierenden und Hauptlehrer;
- Verleihung des Professorentitels;
- Aufsicht über die Hochschule und das Berufsbildungszentrum Wädenswil in Zusammenarbeit mit den Fachkommissionen;
- Erlass von Studienprogrammen;
- Erlass ergänzender Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit;
- Letztinstanzliche Erledigung von Rekursen, insbesondere bei Verweigerung von Aufnahme, bei Nichtpromovierung und Ausschluss von Studierenden;
- Letztinstanzlicher Entscheid gegen Anordnungen unterer Instanzen des Konkordats; vorbehalten bleiben Rekurse gemäss Bundesrecht oder Verbundvertrag;
- Letztinstanzliche Entscheidung bei Differenzen zwischen Mitarbeitern der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil;
- Bezeichnung der Vertretung des Konkordats in Verbundorganen gemäss Angliederungsvertrag;
- Umsetzung des Entwicklungs- und Finanzplanes;
- Verwaltung der Rückstellungen und Fonds und Ausgabenbeschlüsse gemäss den Bestimmungen des Finanzreglementes;
- Vertretung der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil gegen aus-

<sup>4</sup> Der Konkordatsrat kann einzelne Zuständigkeiten des Schulrates an Organe im Rahmen von Verbundlösungen übertragen.

<sup>5</sup> Für Fragen der Ausbildung und des Schulbetriebes kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulrates eingeladen werden:

je 1 Vertreter

- der Lehrerkonferenz,
- des Ehemaligenvereins.

<sup>6</sup> Der Rektor nimmt an den Verhandlungen des Schulrates mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

## **Art. 12 Die Rechnungsprüfungskommission**

In Abs. 1 wird der Begriff "Wirtschaftskreise" durch "Wirtschaft" ersetzt. In Abs. 1 und 2 wird der Begriff "Kanton" durch "Konkordatsträger" ersetzt. In Abs. 2 wird der Begriff "Schulkommission" durch "Schulrat" ersetzt.

### **Art. 12a Fachkommissionen**

<sup>1</sup> Den Abteilungen (Studiengänge) der Hochschule und dem Berufsbildungszentrum kann je eine Fachkommission zugeordnet werden.

<sup>2</sup> Einer Fachkommission gehören 5 - 9 Mitglieder an. Der Abteilungsleiter bzw. der Rektor des Berufsbildungszentrums nimmt an den Sitzungen der Fachkommission mit beratender Stimme teil. Der Beizug weiterer Teilnehmer ist im Fachkommissionsreglement geregelt.

<sup>3</sup> Die Fachkommissionen unterstützen die Schulleitung in der internen fachlichen Qualitätsentwicklung der Abteilungen und stellen ihr Anträge für die Entwicklung der Fachbereiche.

### **Art. 13 Einzahlung der Beiträge der Konkordatsträger**

Die Wendung "am Konkordat beteiligten Kantone" wird durch den Begriff "Konkordatsträger" ersetzt.

### **Art. 14 Beitritt und Kündigung**

In Abs. 2 wird der Ausdruck "Kantone" durch "Konkordatsträger" ersetzt.

II. Diese Konkordatsänderung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat und die Konkordatskantone mit der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts in Kraft.

